

Vereinsstatuten des Turnvereins Scherz

I. NAME UND SITZ

Name	Art. 1 Der Turnverein Scherz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB
Sitz	Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Scherz

II. ZWECK DES VEREINS

Zweck, Neutralität	Art. 3 Der Verein - pflegt das Turnen seiner ihm angehörenden Alters- und Fähigkeitsstufen - fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Trainingsmöglichkeiten - legt bei angeschlossenen Jugendgruppen wie zum Beispiel der Jugendriege ein besonderes Gewicht auf eine ganzheitliche Sportförderung - koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern - ist parteipolitisch und konfessionell neutral - fördert das Dorfleben
Zugehörigkeit	Art. 4 Der Verein und seine Riegen sind Mitglied - des Kreisturnverbandes Brugg - des Aargauer Turnverbandes - und über diese Verbände somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV) deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen. Diese sind für alle Mitglieder des Vereines ohne weiteres verbindlich.

III. VEREINSSTRUKTUR

Bestand, Riegen	Art. 5 Dem Verein gehören an: als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt: Jugendriege Scherz
Riegen- Gründung	Art. 6 Weitere un-/selbständige Riegen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.
Riegenstatus, Riegenverwaltung	Art. 7 Selbständige Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

Selbständige Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und -Reglementen.

IV.

MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Mitglieder- kategorien

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder und/oder Gönner

Alle Vereinsmitglieder-/Riegen sind gemäss Regelung des STV **jeweils für das Kalenderjahr (01.01. - 31.12.)** zu melden.

Versicherungsschutz

Art. 9

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Die beim STV gemeldeten turnenden Mitglieder sind automatisch bei der Sportversicherungskasse (SVK-STV) kollektiv versichert für Heilungskosten in Ergänzung zu Drittversicherung, Todesfall, Invalidität, Brillenschäden und Haftpflicht. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

Mindestalter

Art. 10

Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat.

Eintritt

Art. 11

Anwesende Neumitglieder und bereits Mitturnende können an der Generalversammlung durch Applaus als Aktiv- oder Passivmitglied in den Verein aufgenommen werden.

Austritt

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag und die Versicherung für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Übertritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Dispens

Art. 12

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend oder begründet verhindert sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss.

Während der Dispenszeit sind beide Parteien von ihren Verpflichtungen enthoben.

Streichen

Art. 13

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können durch den Vorstand von der Aktivmitgliederliste gestrichen und auf die Passivmitgliederliste gesetzt werden.

Ausschluss	Art. 14 Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind durch den Vorstand von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.
Freimitglieder	Art. 15 Als Freimitglieder können durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.
Ehrenmitglieder	Art. 16 Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Vorschläge zur Ernennung von Frei- und Ehrenmitglied gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälligen Antragsstellung an die GV.
Passivmitglied, Gönner	Art. 17 Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für den Zweck des Vereins interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
V.	<u>RECHTE UND PFLICHTEN</u>
Rechte und Pflichten	Art. 18 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.
Beitragspflicht	Art. 19 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.
Turnstunde / Generalversammlung	Art. 20 Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch des Trainings angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.
Unterstützung	Art. 21 Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.
Stimmrecht / Antragsrecht	Art. 22 Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

VI.

ORGANE

Organe

Art. 23
Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Generalversammlung

Termin und Zusammensetzung

Art. 24
Die Generalversammlung als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Vereinsjahres statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Delegierten der angeschlossenen Riegen
- Revisoren

Geschäfte

Art. 25
Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und Techn. Leiters und allfälligen unselbständigen Riegen
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Leiterentschädigung
- Genehmigung des Budgets inkl. Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Statutenrevisionen
- Verschiedenes

Eingabefrist für Anträge

Art. 26
Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 27
Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 28
Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 29
Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen (siehe Art. 46), Auflösung/Fusion (siehe Art. 48), entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Einberufung

Art. 30
Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

Zusammensetzung

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitglieder anwesend ist.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 31
Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Technische Leitung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand soll eine Geschlechterquote aufweisen, die dem Verhältnis der Geschlechter unter den Mitgliedern entspricht.

Interessenskonflikte

Art. 32
Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Amtsdauer	Art. 33 Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen GV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll 12 Jahre, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtsdauer als Präsident*in erfolgt.
Aufgaben	Art. 34 Die Obliegenheiten des Vorstandes sind - allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften - Vertretung nach aussen - Erstellen und pflegen von Vorgaben - Führen der Buchhaltung - Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung
Einberufung	Art. 35 Der Vorstand versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.
Zeichnungs- berechtigung	Art. 36 Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent kann dem Kassier Einzelunterschrift erteilt werden.
	<u>Revisoren</u>
Zusammensetzung	Art. 37 Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder, die an der GV für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt wird. Eine Wiederwahl ist möglich.
Aufgaben	Art. 38 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
VII.	<u>VERWALTUNG</u>
Protokoll	Art. 39 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.
Archiv	Art. 40 Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

VIII.

FINANZEN

Geschäftsjahr	Art. 41 Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31.12.
Einnahmen	Art. 42 Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus - Mitgliederbeiträgen - Subventionen zur Jugendförderung - Erträgen des Vereinsvermögens/Zinsen - Gewinne von Veranstaltungen - freiwillige Beiträge und Schenkungen
Ausgaben	Art. 43 Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus - Verbandsbeiträgen - Verwaltungskosten - Turnbetriebskosten - Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen - Neuanschaffungen - weiteren durch die Generalversammlung oder den Vorstand beschlossenen ausserordentlichen Ausgaben gemäss Anträge
Mitgliederbeiträge	Art. 44 Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt; er beträgt maximal Fr. 150.00.
Beitragsfrei	Art. 45 Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz ausgenommen - Ehrenmitglieder - Freimitglieder
Vermögensanlage	Art. 46 Das Vereinsvermögen hat nicht den Zweck, Zinserträge zu generieren. Die Anlage erfolgt in guten schweizerischen Vermögenswerten mit kleinst möglichem Risiko.
Haftbarkeit	Art. 47 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

IX.

REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Teilrevision / Totalrevision	Art. 48 Änderungen einzelner Artikel der Statuten sowie eine Totalrevision können nur an der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
Besondere Fälle	Art. 49

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Auflösung	Art. 50 Die Auflösung/Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung	Art. 51 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde Scherz treuhänderisch zu übergeben bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.
Vermögensverwendung bei Riegenauflösung	Art. 52 Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.
Frühere Bestimmungen	Art. 53 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 31. Juli 1993
Inkrafttreten	Art. 54 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. Februar 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Kreisturnverband Brugg in Kraft. Revidiert: 24. Februar 2023; Art. 53 hinzugefügt.

X. ETHIK

Art. 55

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein und handelt und kommuniziert respektvoll und transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle Ethik-Charta des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic **sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten**. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Athlet*innen, Coaches, Betreuer*innen, Leiter*innen, und Funktionären*innen anwendbar. Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity untersucht und von der Disziplinarkammer des Schweizer Sports beurteilt und sanktioniert werden. Es gelten die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Ort und Datum:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Dionys Tschann

Ramon Magatti

Für den Kreisturnverband Brugg

Ort und Datum:

Die Präsidentin:

Der Aktuar:

Bernadette Vogt

Michael Müller